

Schwerpunkt **Wichtige Rechtsprechung zu freien Schulen**

Geleitwort..... 2

Rechtsprechung **Prozedurale Anforderungen an den Gesetzgeber**

**Zum Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs
zur staatlichen Finanzhilfe vom 15.11.2013**

Klaus Hesse, Rechtsanwalt & Mediator, Mannheim 3

Studiengebühren nur für auswärtige Studenten sind verfassungswidrig.

**Eine neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu
Landeskinderklauseln**

Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Rechtsanwalt, Berlin 8

Der Zweck heiligt die Mittel: Warum die Rechtsform des Vereins für Schulträger zulässig ist

Zu den Entscheidungen des KG Berlin

Stephan May, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Hamburg 11

Beitrag **Steuerrechtliche Behandlung von Schulgeld und Elternbeiträgen**

Klaus Hesse, Rechtsanwalt & Mediator, Mannheim 20

Büchertisch **Handbuch Freie Schulen**

Prof. Dr. Arnold Köpcke-Duttler, Rechtsanwalt und Dipl.-Päd., Ochsenfurt 21

In eigener Sache **Dank an Aribert H. Wandersleben**

Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Rechtsanwalt, Berlin 24

Geleitwort

Mit aller Behutsamkeit kann vermutet werden, dass die bis 2011 festgefahrene Rechtsprechung zur verfassungsrechtlichen Leistungspflicht des Staates gegenüber Ersatzschulen beginnt, differenzierter und für die Realität der Schulen offener zu werden. Schon das „Hartz IV“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2010 hatte die Frage aufgeworfen, ob der Gesetzgeber, wenn er finanzielle Ausgleiche zur Verwirklichung von Grundrechten schafft, die reale Situation der Betroffenen berücksichtigen müsse; das Gericht hatte dies bejaht (s. R&B 4/10, S. 7). Freilich hatte noch 2012 das Bundesverwaltungsgericht es abgelehnt, dass diese Berücksichtigungspflicht übertragbar sei – jedenfalls nicht auf die Leistungspflicht nach Art. 7 (4) GG. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht seine diesbezügliche Rechtsprechung ausgeweitet und die Übertragbarkeit auf die Sicherung anderer Grundrechte bestätigt (R&B 3/12, S. 12). Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat nun, nach schüchternen Ansätzen des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs (R&B 4/13, S. 6), das Modell der „prozeduralen Anforderungen“ auf die sächsische Finanzhilferegulation angewandt und eine dortige ungünstige Novellierung aufgehoben, weil sie ohne Berücksichtigung der realen Verhältnisse der Schulen erfolgt ist (dazu HESSE in diesem Heft). Damit ist zwar das Totschlagargument von der „evidenten Gefährdung der Institution Privatschule“ nicht vom Tisch, aber der Gesetzgeber ist in Pflicht genommen, vollständig und transparent den Bedarf der Ersatzschulen zu ermitteln und zu beobachten. Es wird also in Zukunft nicht mehr reichen, dass Finanzhilfen vom Gesetzgeber je nach politischem Druck und Haushaltslage festgesetzt werden. Dass damit auch erhebliche Nachweispflichten auf die freien Träger zukommen, muss in Kauf genommen werden.

Ähnlich wie im „Hartz IV“-Urteil zu den prozeduralen Anforderungen hat das Bundesverfassungsgericht 2013 eine neue Entscheidung zur Landeskinderklausel getroffen, zunächst im Falle von Studierenden im Hochschulbereich. Sie steht in einem gewissen Gegensatz zu seiner (hoch umstrittenen) Entscheidung von 2004 zur Zulässigkeit von Landeskinderklauseln in Finanzhilferegulungen für Ersatzschulen (R&B 2/05, S. 8). Ist die neue Entscheidung auch eine Revision der alten? Das untersucht VOGEL in diesem Heft.

Und schließlich hat das Institut für Bildungsrecht und Bildungsforschung zusammen mit dem Paritätischen am 29. 11. 2013 eine Fachtagung in Berlin veranstaltet zum Thema „Der Verein als Träger von Bildungseinrichtungen“ – eine Antwort auf Urteile des Kammergerichts Berlin (s. R&B 4/11, S. 17), die in Frage stellen, ob Kitas und Schulen überhaupt in der Trägerschaft eines Vereins stehen dürfen. Einige Vereinsregister haben begonnen, solchen Vereinen die Eintragung zu entziehen! MAY hielt das Gegenreferat zur Rechtsprechung; die Ausarbeitung finden Sie in diesem Heft. Die Frage ist überaus brisant, denn das Kammergericht hat hier eine Lawine losgetreten, die Tausende von gemeinnützigen Vereinen betrifft, die seit Geltung des BGB ihre ideellen Ziele mit dem Betrieb von Einrichtungen des kulturellen Lebens, des Sports und der Nächstenhilfe verfolgen.

Auch wenn die Lektüre der Beiträge in diesem Heft Menschen ohne juristische Vorkenntnisse schwer fallen mag, muss ihr Inhalt von allen, die mit Schulen in freier Trägerschaft zu tun haben, zur Kenntnis genommen werden. Es scheint, als würden z.Z. wichtige Weichen gestellt.

JPV



Rechtsprechung **Prozedurale Anforderungen an den Gesetzgeber** **Zum Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs zur staatlichen Finanzhilfe vom 15.11.2013**

KLAUS HESSE, RECHTSANWALT & MEDIATOR, MANNHEIM

1. Ausgangslage

Zuletzt standen die Dinge um den grundrechtlichen Anspruch¹ der Ersatzschulen in freier Trägerschaft auf Schaffung eines die auskömmlichen, d.h. alle notwendigen Mindestkosten zur dauerhaften Unterhaltung eines alle Genehmigungsbedingungen zeitgleich erfüllenden gleichwertigen Schulbetriebs (sog. „Existenzminimum“²) berücksichtigenden staatlichen Förderbzw. Finanzhilfesystems² und seine rechtliche Durchsetzung alles andere als gut.³ Zu Recht wurde vor allen Dingen kritisiert, dass der weite gesetzgeberische Spielraum bei Gestaltung und Einschätzung des Fördersystems in Verbindung mit einer nur auf das materielle Endergebnis bezogenen gerichtlichen Überprüfung⁴ letztlich das Recht auf effektiven Schutz der Grundrechte gemäß Art. 19 Abs. 4 GG unterläuft.⁵ Nun hat der Sächsische Verfassungsgerichtshof mit einem Urteil⁶ eine Lanze für den effektiven Rechtsschutz von Grundrechten und damit auch für den Rechtsstaat⁷ gebrochen und damit eine rechtsdogmatisch gut begründete Wende in der bisherigen Rechtsprechung vollzogen.

2. Prozeduraler Grundrechtsschutz als Kompensation der materiellen Unschärfe

Der Verfassungsgerichtshof hatte vor dem Hintergrund einer Art. 7 Abs. 4 GG insoweit entsprechenden Norm der Landesverfassung (Art. 102 Abs. 3 Sächsische Landesverfassung) zu entscheiden, ob der Landesgesetzgeber durch die Neuregelung des bisherigen Finanzhilfesystems seine Pflicht zur Förderung und zum Schutz des Ersatzschulwesens verletzt hat. Dies hat der Verfassungsgerichtshof letztlich bejaht. Zwar hält auch er weiterhin daran fest, dass nicht jede einzelne Schule einen existenziellen Bestandsschutz aus Art. 7 Abs. 4 GG ableiten könne, sondern weiterhin nur das Ersatzschulwesen als Institution insgesamt geschützt wird.⁸ Auch billigt er dem Gesetzgeber bei der gesetzlichen Ausgestaltung des staatlichen Fördersystems für Schulen in freier Trägerschaft einen weiten Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zu. Der Staat könne insoweit frei wählen, nach welchem System er die Kostensituation der Ersatzschulen in freier Trägerschaft bewertet, an der die Förderung auszurichten ist, solange dieses realitätsgerecht erfolge.

1 Vgl. BVerfG vom 09.03.1994 – 1 BvR 682/88, 1 BvR 712/88, BVerfGE 90, 107–127.

2 Die begriffliche Unterscheidung zwischen Fördersystem und Finanzhilfesystem ist letztlich für die Praxis irrelevant. Die vom BVerfG vom 08.04.1987 (1 BvL 8/84, 1 BvL 16/84, BVerfGE 75, 40–78) in Betracht gezogene Förderung der Schulen in freier Trägerschaft durch Gestellung von Personal- und Sachleistungen anstelle von Geldleistungen ohne Zustimmung des Schulträgers dürfte praktisch an dem vom BVerfG selbst ausdrücklich betonten Erfordernis der Rücksichtnahme auf die besonderen Eigenarten der Schule in freier Trägerschaft und des Trägers und an der Vielfalt des Ersatzschulwesens scheitern. In allen Bundesländern wird die staatliche Unterstützung für Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich in Geld gewährt.

3 Vgl. BVerwG vom 21.12.2011 – 6 C 18.10 und VGH Mannheim vom 11.04.2013 – 9 S 233/12. Dazu VOGEL, RuB 4/13, S. 6 ff.

4 Dahingehend, ob der Staat die Institution des Ersatzschulwesens offensichtlich durch eine unzureichende Unterstützung gefährdet.

5 Vgl. HESSE, in: KELLER/KRAMPEN, Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft – Handbuch für Praxis und Wissenschaft, S. 104 Rdnr. 47.

6 Verfassungsgerichtshof Sachsen vom 15.11.2013 – Vf. 25-II-12.

7 Vgl. DEGENHART, Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, C. F. Müller Verlag, Rdnr. 408, 18. Auflage.

8 Ständige Rechtsprechung, erstmals in BVerwG vom 20.09.1967 – VII C 71.66, BVerwGE 27, 360–367.

Weiter Spielraum des Gesetzgebers braucht Ausgleich

Gerade aber aus diesem weiten Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum, der dem Landesgesetzgeber von Verfassung wegen zugestanden ist, folgt die zwingende Notwendigkeit eines prozeduralen (d.h. verfahrensbezogenen) Grundrechtsschutzes als allgemeinem Prinzip. Der prozedurale Grundrechtsschutz ist entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹ nicht auf grundrechtliche Gewährleistung beschränkt, die sich aus der Menschenwürdegarantie ergeben, sondern gilt in einer Vielzahl von Bereichen. Da die Landesverfassung (und auch das Grundgesetz) keinen unmittelbaren, in seiner Höhe bestimmten Finanzhilfeanspruch einräumt, folgen daraus eine definitorische Unschärfe des Begriffs des existenziellen Bedarfs der Institution des Ersatzschulwesens und eine Schwierigkeit der exakten Quantifizierung eines verfassungsrechtlichen Mindestniveaus der Ersatzschulförderung anhand materieller Kriterien. Diese Begrenzung der gerichtlichen Überprüfbarkeit des vom Gesetzgeber festgelegten Förderanspruchs muss durch die gerichtliche Überprüfbarkeit der Einhaltung bestimmter prozeduraler Anforderungen kompensiert werden. Ein gerichtlicher Schutz, der erst eingreift, wenn der Niedergang des Ersatzschulwesens offensichtlich ist oder offensichtlich bevorsteht, käme gemessen am Maßstab der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG, die vor allem einen wirksamen Rechtsschutz gewährleistet, viel zu spät.

Transparente Berücksichtigung des Existenzminimums

Prozeduraler Grundrechtsschutz bedeutet, dass der Gesetzgeber bestimmte Anforderungen an die Ermittlung der an Ersatzschulen mindestens zu leistenden Förderung zu beachten und zudem die Pflicht hat, die Auswirkungen seines Fördermodells fortlaufend zu beobachten. Dazu gehört, dass der Gesetzgeber das „Existenzminimum“ in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren einschätzt. Alle wesentlichen Kostenfaktoren müssen dabei berücksichtigt werden. Das vom Gesetzgeber festgestellte „Existenzminimum“ muss daher von ihm begründet werden.

Dabei kann der Gesetzgeber zwischen zwei Möglichkeiten wählen: Zum einen kann er sich darauf beschränken, im Gesetz ein Verfahren festzulegen, das den prozeduralen Anforderungen an die Ermittlung des „Existenzminimums“ gerecht wird und dann von der Verwaltung so vollzogen wird. Zum anderen kann der Gesetzgeber aber auch selbst die Förderhöhe festlegen; in diesem Fall müssen die zu Grunde liegende Systematik und die Methode sowie die unterstellten Annahmen zu Tatsachen im Rahmen der Gesetzesbegründung erkennbar sein. Der Gesetzgeber verletzt seine Pflichten im Rahmen der Ermittlung des „Existenzminimums“, wenn er hinsichtlich wesentlicher Komponenten keine Transparenz schafft oder diese schlicht vernachlässigt. Er muss daher offen legen, welche Kostenpositionen bzw. Kostenanteile durch die staatlichen Zuschüsse kompensiert werden.

Kontinuierliche Beobachtung

Ferner ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Auswirkungen seines Fördermodells kontinuierlich zu überwachen und rechtzeitig nachzubessern, wenn das bestehende Fördersystem nicht mehr geeignet ist, das „Existenzminimum“ zu sichern.

Unterstellt der Gesetzgeber in seinem Fördermodell,² dass eine Ersatzschule in freier Trägerschaft zur teilweisen Deckung ihres Bedarfs Schulgeld erheben kann, so muss er entweder selbst auf transparenter Grundlage oder aber durch die Verwaltung im Rahmen eines transparent auszugestaltenden

1 Noch gänzlich gegen jede Art des prozeduralen Grundrechtsschutzes im Bereich von Art. 7 Abs. 4 GG: BVerwG vom 21.12.2011, a.a.O. Wie hier VOGEL, RuB 4/10, S. 7 ff. und vor allem DOMBERT, RuB 3/12, S. 12 ff.

2 Der Verfassungsgerichtshof geht wie bisher von der Zulässigkeit des in der Rechtsprechung entwickelten Drei-Säulen-Modells der Ersatzschulfinanzierung (staatliche Förderung, Schulgeld, Eigenmittel) aus.

Verfahrens das mögliche Schulgeld (z.B. als Durchschnittsbetrag) ermitteln.¹ Dieser Wert dient zugleich als Orientierungspunkt für die Frage, ob einer Ersatzschule die Genehmigung zu versagen oder zu entziehen ist, weil sie gegen das Sonderungsverbot verstößt.

Ausgleich für Wartefrist

Desweiteren ist es rechtswidrig, wenn im Fall einer zuschussfreien Wartefrist kein ausdrücklicher Ausgleich der entgangenen Zuschüsse als wesentliche Komponente in die Ermittlung des der späteren Bezuschussung zugrundeliegenden „Existenzminimums“ einbezogen wurde. Nach der ständigen Rechtsprechung muss im Anschluss an die zuschussfreie Wartefrist ein wie auch immer gearteter Ausgleich erfolgen,² wenngleich sich die Freiheit des Gesetzgebers bei der Gestaltung – wie sich aus der Formulierung ergibt – auf die Art des Wartefrist-Ausgleichs (Geld oder Sachleistung, Modus) und nicht auf Umfang und Höhe beziehen dürfte. Nur eine Minderheit der Bundesländer hat überhaupt einen Ausgleich vorgesehen, die überwiegende Mehrheit hat die Frage des Wartefristausgleichs nicht geregelt und auch nicht zum Gegenstand der Regelzuschussbemessung gemacht.

Die Wartefristregelungen der Mehrheit der Bundesländer stehen daher mangels transparentem Wartefrist-Ausgleich nicht im Einklang mit der bundesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung unter Berücksichtigung des prozeduralen Grundrechtsschutzes, wie ihn der Sächsische Verfassungsgerichtshof für Art. 7 Abs. 4 GG entwickelt.

Schließlich verwirft der Verfassungsgerichtshof auch das Argument, dass ein Wachstum im Bereich der Ersatzschulen in freier Trägerschaft ein Beweis für ein auskömmliches Fördersystem sei. Zwischen diesen beiden Dingen besteht kein zwingender Zusammenhang.

3. Perspektiven

Mit dieser rechtsdogmatisch konsequenten und logischen Urteilsbegründung hebt sich der Sächsische Verfassungsgerichtshof wohltuend von den letzten obergerichtlichen Entscheidungen in diesem Themenbereich ab. Er hat mit der Herstellung des prozeduralen Grundrechtsschutzes im Anwendungsbereich von Art. 7 Abs. 4 GG bzw. Art. 102 Abs. 3 Landesverfassung Sachsen einen eleganten Weg gefunden, die Verwirklichung der subjektiven Grundrechte von Ersatzschulen in freier Trägerschaft im rechtsstaatlichen Sinne zu garantieren, ohne dabei den politischen Spielraum des Gesetzgebers materiell einzuschränken. Der Gesetzgeber wird lediglich verpflichtet, seine Entscheidungen transparent und nachvollziehbar zu begründen und so dem im Bereich der Grundrechte ohnehin geltenden Willkürverbot gerecht zu werden. Insofern sind die Verhältnisse im Bereich des Finanzhilferechts aus Sicht rechtsstaatlicher Anforderungen vom Kopf wieder auf die Füße gestellt.

Geltung auch außerhalb Sachsens

Aus der Herleitung des prozeduralen Grundrechtsschutzes aus dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz bzw. dem Rechtsstaatsprinzip folgt, dass die vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof entwickelten Rechtssätze nicht nur in Sachsen, sondern in allen Bundesländern Geltung beanspruchen können. Perspektivisch bedeutet das Urteil für Ersatzschulen in freier Trägerschaft in anderen Bundesländern, dass für sie nun die Möglichkeit besteht, ein aus ihrer Wahrnehmung unzureichendes Fördersystem gerichtlich überprüfen zu lassen oder, wo die notwendige Transparenz bezüglich der Ermittlung des „Existenzminimums“ durch den Gesetzgeber noch nicht geschaffen

1 Ähnlich müsste es sich auch hinsichtlich der anzurechnenden Eigenleistungen des Trägers verhalten. Auch dessen wirtschaftliche Potenz (und die der hinter ihm stehenden gesellschaftlichen Kreise) kann nicht ohne Beleg freihändig vermutet und unterstellt werden.

2 Für die rechtliche Notwendigkeit eines Ausgleichsanspruchs für die Wartezeit auch die ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG vom 09.03.1994, aaO.

wurde, die Offenlegung aller wesentlichen Berechnungskomponenten zu verlangen. Dabei kann es auch darum gehen, ein vom grundsätzlichen Ansatz her durchaus auf Transparenz ausgerichtetes gesetzliches Verfahren¹ nachzubessern.

Da in allen Bundesländern eine mit Art. 7 Abs. 4 GG vergleichbare Regelung bezüglich des Ersatzschulwesens² in der jeweiligen Landesverfassung verankert ist³ oder zumindest verfassungsimmanent vorausgesetzt wird bzw. Art. 7 Abs. 4 GG als grundrechtlicher Mindeststandard gilt,⁴ wäre es für die Träger von Ersatzschulen in freier Trägerschaft denkbar, angesichts der rechtsdogmatisch fragwürdigen und grundrechtsunfreundlichen Einstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung diese zu vermeiden und den Weg zu den jeweiligen Landesverfassungsgerichten zu gehen, um dort ihren Anspruch aus Art. 7 Abs. 4 GG bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift zu verwirklichen. Dies könnte z.B. im Wege der Landesverfassungsbeschwerde oder, wo dies wegen Fehlens eines entsprechenden Rechtsinstituts oder einer klagewilligen Schule nicht möglich ist, über ein Normenkontrollverfahren⁵ erfolgen. Bedenkt man, mit welcher Klarheit und Überzeugung der Sächsische Verfassungsgerichtshof es vermocht hat, unter Anwendung juristisch bestehender Logik den prozeduralen Grundrechtsschutz gegen die Rechtsprechung des BVerwG zu rehabilitieren und zu begründen, könnte hier eine Chance liegen, auf der Ebene der höchsten Landesgerichte die rechtliche Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Anspruchs aus Art. 7 Abs. 4 GG weiter voranzubringen. Das Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs könnte ein Aufbruchssignal zu mehr Rechtsstaatlichkeit werden.

4. Ausgleichsanspruch und Anpassungsdruck

Zusätzlich zur Herstellung eines prozeduralen Grundrechtsschutzes im Bereich von Art. 7 Abs. 4 GG trifft der Sächsische Verfassungsgerichtshof zu zwei weiteren Punkten Aussagen, die hier kurz kommentiert werden sollen:

Verfassungswidriger Druck durch Privilegierung

Zum einen stellt der Sächsische Verfassungsgerichtshof fest, dass eine wirtschaftliche Besserstellung einer Gruppe von Ersatzschulen in Höhe von 10 % bereits einen unangemessenen Anpassungsdruck auf andere gleiche Ersatzschulen erzeugt. Damit liegt für die Frage, ab wann durch die rechtliche oder tatsächliche Privilegierung einzelner Ersatzschulen aufgrund des daraus resultierenden Anpassungsdrucks eine Verletzung von Art. 7 Abs. 4 GG bzw. Art. 3 Abs. 1 GG in Betracht kommt, nunmehr ein aktueller Größenwert vor. Diese Rechtsprechung hat bundesweite Relevanz. Diese Frage spielt unter anderem auch dort eine Rolle, wo Ersatzschulen in freier Trägerschaft die Entscheidung treffen müssen, ob sie die staatliche Anerkennung anstreben und die damit in der Regel verbundene Anpassung an das staatliche Schulwesen vollziehen.⁶ Der wirtschaftliche Vorteil (etwa in Form einer höheren Schüler-Anmeldequote und damit einer effizienteren Auslastung des Schulbetriebs oder der besseren Möglichkeit zur Einwerbung von Drittmitteln) einer staatlich

1 Z.B. das Verfahren gemäß § 18a PSchG Baden-Württemberg, welches der Verfassungsgerichtshof Sachsen zwar als ein grundsätzlich zulässiges Beispiel aufführt, welches aber im Detail wegen des umfassenden Ausschlusses wesentlicher Kostenkomponenten als Sonderbelastungen sowie der Nichtberücksichtigung des Erwerbs von erforderlichen Schulgebäuden wegen dieser Unvollständigkeit den Anforderungen an den prozeduralen Grundrechtsschutz nicht gerecht wird.

2 Zum Teil hinsichtlich des Anspruchs auf öffentliche Zuschüsse auch deutlich darüber hinausgehend.

3 Art. 134 LV Bayern, Art. 30 Abs. 6 LV Brandenburg, Art. 29 LV Bremen, Art. 61 LV Hessen, Art. 4 Abs. 3 LV Niedersachsen, Art. 8 Abs. 4 LV Nordrhein-Westfalen, Art. 30 Abs. 1 VL Rheinland-Pfalz, Art. 28 Abs. 1 LV Saarland, Art. 28 LV Sachsen-Anhalt, Art. 26 LV Thüringen.

4 Art. 14 Abs. 2 LV Baden-Württemberg, Art. 20 LV Berlin, LV Hamburg, Art. 15 LV Mecklenburg-Vorpommern, Art. 8 LV Schleswig-Holstein.

5 Wie in Sachsen.

6 Vgl. BVerfG vom 14.11.1969 – 1 BvL 24/64, BVerfGE 27, 195 (196). BVerfGE 75, 40 (1997) macht keinen Unterschied mehr zwischen genehmigten und anerkannten Ersatzschulen.

anerkannten Ersatzschule gegenüber einer lediglich genehmigten¹ Ersatzschule, der gerade auf den mit der staatlichen Anerkennung einhergehenden Privilegien (z.B. selbstständige Vergabe von Abschlüssen, Vermeidung der Schulfremdenprüfung) fußt, darf daher die 10 %-Grenze nicht erreichen, da sonst durch das Land ein offenbar unangemessener Druck zur Anpassung an das jeweilige „Vorbild“ im staatlichen Schulwesen ausgeübt wird. In diesem Fall müsste das Land kompensatorische Maßnahmen ergreifen und die lediglich genehmigten Ersatzschulen den staatlich anerkannten Ersatzschulen in Bezug auf die Verleihung von Rechten annähern.²

Landesrechtlicher Ausgleich für Schulgeldfreiheit neben verfassungsrechtlicher Leistungspflicht

Zum anderen stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass die verfassungsrechtliche Regelung über den Anspruch des Trägers einer Ersatzschule in freier Trägerschaft auf Ausgleich von Schulgeldverzicht einen eigenständigen Regelungsgehalt neben der staatlichen Regelförderung hat. Der Schulgeld-Ausgleich ist bis zur Höhe des vom Gesetzgeber angenommenen und transparent errechneten höchst zulässigen Schulgeld möglich.

Durch diese Rechtsprechung ergeben sich neue, rechtsdogmatisch überzeugende Argumente für Schulen in freier Trägerschaft die (aus den unterschiedlichsten Motiven) auf die Erhebung eines zulässigen Schulgeldes (teilweise) verzichten und sich in Ländern befinden, in deren Landesverfassungen vergleichbare Ausgleichsregelungen vorhanden sind.³

Folgen für Wartefristen

Während der Wartefrist kann ein Schulträger sich letztlich nur aus eigenen Mitteln und aus Schulgeldern finanzieren. Aufgrund der Rechtsprechung zum prozeduralen Grundrechtsanspruch kann von dem Schulträger nur derjenige Eigenanteil als einzubringen verlangt werden, der auch bei typisierender Betrachtung auf der Grundlage von transparenten und realitätsgerechten Ermittlungen unterstellt werden darf; der Rest muss dann über ein (in der Regel) sozial sonderndes Schulgeld eingebracht werden. Aus diesem Gedankengang folgt logisch, dass eine einfachgesetzliche zuschussfreie Wartefrist letztlich gegen die verfassungsrechtliche Ausgleichspflicht verstößt: erlässt nämlich der Schulträger während der zuschussfreien Wartefrist seinen Schülern ganz oder teilweise das für den Betrieb erforderliche Schulgeld, so muss der Staat aufgrund des verfassungsrechtlichen Ausgleichsanspruchs für diese Schüler eintreten, und zwar in der Höhe, in der eine Ersatzschule in freier Trägerschaft während der Wartefrist typischerweise auf das Schulgeld angewiesen ist.⁴



1 In Nordrhein-Westfalen wäre dies das Verhältnis zwischen genehmigten Ersatzschulen und Ersatzschulen eigener Art.
2 Nach der Erfahrung des Autors haben sowohl die genehmigten als auch die anerkannten Ersatzschulen in der Vergangenheit und Gegenwart einen wesentlichen Anteil an der Entwicklung und der Gewährleistung von Vielfalt des Schulwesens.
3 Wie derzeit in Sachsen und Baden-Württemberg; in Bayern nur für einige Schularten einfach gesetzlich geregelt.
4 Dieser Frage musste der Verfassungsgerichtshof Sachsen in seinem Urteil nicht weiter nachgehen, da er die Wartefrist in Sachsen wegen fehlender prozeduraler Anforderungen als unzulässig verworfen hat.

Studiengebühren nur für auswärtige Studenten sind verfassungswidrig

Eine neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Landeskinderklauseln

PROF. DR. JOHANN PETER VOGEL, RECHTSANWALT, BERLIN

Die Landeskinderklausel (LKK) als Mittel zum Ausschluss landfremder Schüler aus der öffentlichen Finanzhilfe für Ersatzschulen ist wieder aktuell geworden. Der Beschluss des BVerfG 2004,¹ mit dem dieses Mittel als verfassungskonform erklärt wurde, gehört wohl zu den umstrittensten- mindestens auf dem Gebiet des Privatschulrechts.² Mit Beschluss vom 08.05.2013 hat das BVerfG,³ wieder auf einen Vorlagebeschluss des VG Bremen, die LKK als Ausschluss von landfremden Studenten von der Befreiung der Studiengebühren aufgehoben. Was bedeutet das für die LKKn in den Privatschulbestimmungen der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein?

Die verfassungsrechtliche Zulassung der LKK stand in der Entscheidung von 2004 nach Auffassung der Kritiker (Fn. 2) auf schwachen Füßen. Standardargument war auch damals, dass die Institution Ersatzschule durch die Einführung der LKK nicht evident gefährdet sei. Speziell hinsichtlich der LKK wurde aber nur ein Argument gebracht, dass es nämlich dem Gesetzgeber erlaubt sei, seine Mittel auf die Aufgabenerfüllung gegenüber den Landeskindern zu konzentrieren – ein rein fiskalisches Argument, das gegenüber der verfassungsrechtlichen Leistungspflicht hätte nicht zulässig sein dürfen. Zudem war ein wesentliches Argument des Vorlagebeschlusses einfach übergangen worden, ob nämlich die Nachbarländer sich hätten über mögliche Ungleichbelastungen einigen müssen, statt über die LKK die Ersatzschulen zu belasten. Zwar haben sich inzwischen alle Ersatzschulen in den LKK-Ländern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein auf die Situation umgestellt und nur noch Landeskinder aufgenommen, es bleibt aber die Feststellung zurück, dass die verfassungsrechtliche Wahlfreiheit von Schulen und Eltern durch die LKK erheblich beeinträchtigt ist. Für das einzige als Ersatzschule genehmigte und anerkannte Internatsschule in diesem Gebiet ist allerdings eine existentielle Bedrohung eingetreten, weil das für eine Internatsschule notwendige länderübergreifende Einzugsgebiet erheblich geschmälert wurde und eine Kompensation aus Landeskindern nicht möglich ist. Insofern ist durchaus eine „evidente Gefährdung“ einer Teilinstitution Internatsschule⁴ eingetreten. Eine gerichtliche Klärung ist eingeleitet.

Das BVerfG hat nun festgestellt, dass Studiengebühren für Studenten zwar grundsätzlich zulässig sind, solange sie nicht prohibitiv wirken (Rdnr. 38, 40), dass aber eine Regelung, die bei der Auferlegung von Studiengebühren nach Wohnsitz zugunsten von Landeskindern unterscheidet, gegen Art. 12 (1) GG [freie Ausbildungswahl] i.V. mit Art. 3 (1) GG [Gleichbehandlungsgrundsatz] verstößt, weil sie den danach garantierten freien und gleichen Hochschulzugang in einem bundesweit zusammenhängenden System ohne hinreichenden Sachgrund beeinträchtigt (Rdnr. 60, 62). Denn wer

Beeinträchtigung der
Wahlfreiheit

1 BVerfGE 112, 83 ff. vom 23.11.2004.

2 Für die Zulässigkeit LÖWER/MÜLLER-TERPITZ, RdJB 1999, 169. Kritisch VOGEL, RdJB 2005, 255; JACH, DÖV 1995, 925 ff.; NIEHUES: Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 1, München 3/2000, Rdnr. 289; THEUERSBACHER, NVwZ 1997, 744 ff.; HUFEN, JuS 2005, 624 und in DERS./VOGEL (Hg.): Keine Zukunftsperspektiven für Schulen in freier Trägerschaft? Berlin 2006, 86 ff.

3 BVerfG vom 08.05.2013 – 1 BvL 1/08; hier zit. nach Juris. Die Rdnr.-Angaben im Text beziehen sich auf diese Veröffentlichung.

4 BVerwG (vom. 21.12.2011 – 6 C 18.10) und VGH BW (vom 11.04.2013 – 9 S 233.12) haben die Institution Ersatzschule differenziert und im konkreten Fall eine Institution Waldorfschule gebildet.

**LKK bewirkt
unzulässige
Ungleichbehandlung
bei Studenten**

die Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulzugang erfüllt, habe ein Recht auf freien und gleichen Zugang zum Hochschulstudium. Aus diesem Teilhaberecht des Art. 12 (1) GG folge für Eingriffe ein strenger Rechtfertigungsmaßstab (Rdnr. 56). Die LKK bewirke eine Ungleichbehandlung, die sachlich nicht gerechtfertigt sei (Rdnr. 64). Das Hochschulwesen habe eine spezifische gesamtstaatliche Dimension [z.B. weil einzelne Hochschulen unterschiedliche Angebote machten und sich untereinander ergänzen] (Rdnr. 62). Dies stehe der bloßen Anknüpfung der Regelung an den Wohnsitz entgegen. Beim Zugang zum Studium dürfe deshalb nicht pauschal nach Ländern unterschieden werden. Denn die Inanspruchnahme des Studienangebots sei zwischen Landeskindern und Nicht-Landeskindern unterschiedslos. Weder ziehen die auswärtigen Studenten einen größeren Vorteil noch verursachen sie höhere Kosten als die LandesKinder (Rdnr. 64). Auch das Ziel, erhöhte Mittel im Rahmen des Länderfinanzausgleichs zu erhalten [dadurch, dass die Studiengebühren einen Zwang auf auswärtige Studenten ausüben, den 1. Wohnsitz im Land zu nehmen], rechtfertige nicht die Ungleichbehandlung, denn die Ausgleichszuweisungen des Finanzausgleichs einerseits, die Finanzierung der Hochschulen andererseits stehen nicht in einem Sachzusammenhang (Rdnr. 65).

**Übertragbarkeit auf
freie Schulen?**

Lässt sich diese Argumentation auf die Finanzhilfe-Situation für Ersatzschulen übertragen? Ist die Unterscheidung in LandesKinder und Nicht-LandesKinder in den Finanzhilfebestimmungen eine verfassungsrelevante Ungleichbehandlung?

Freie Wahl der Schule

a) Die freie Wahl der Hochschule nach Art. 12 (1) GG hat eine Parallele zur freien Wahl einer Schule in freier Trägerschaft nach Art. 7 (4) GG i.V.m. Art. 6 (2) [Elternrecht] und Art. 2 (1) [freie Entfaltung] GG. Dieses Recht auf freien und gleichen Zugang zum Besuch freier Schulen erhält sogar eine besondere Legitimation durch die Schulpflicht; sie kann an staatlichen Schulen wie an Ersatzschulen erfüllt werden und zwingt zum Schulbesuch. Dieses freie Wahlrecht ist nicht durch Landesgrenzen beschränkt.

**Überregionales
vielfältiges Angebot**

b) Freilich scheint es an einer Parallele zum „bundesweit zusammenhängenden Hochschulsystem“ zu fehlen. Ein „System“ der Schulen in freier Trägerschaft gibt es nicht. Allerdings gibt der der Errichtungsgarantie der freien Schulen zugrunde liegende Zweck einen Hinweis: die Förderung von Vielfalt im Schulwesen. Angebote im Rahmen der Vielfalt sind nicht eingegrenzt auf ein vorgegebenes Umfeld, einen Sprengel, sondern haben ein unbegrenztes Einzugsgebiet, genauso wie Hochschulen. Die unterschiedlichen Angebote beziehen sich nicht allein auf die Schularten und jeweils angebotenen Unterrichtsfächer, sondern auf unterschiedliche Träger mit ihrer spezifischen Grundhaltung und ihrem Schulklima (Konfessionelle Prägung, Ordenszugehörigkeit, Verbindung mit Angeboten neben dem Unterricht, Verbindung mit einem Internat, Schulen mit Inklusion oder internationaler Prägung). Zu denken ist auch an Berufsfachschulen und Fachschulen mit spezifischen Ausbildungsangeboten, z.T. solchen, die vom Staat nicht vorgehalten sind oder innerhalb der Bundesrepublik nur einmal oder in wenigen Instituten vorhanden sind. Zwar sind die Angebote nicht zentral abgestimmt, doch ergänzen sie sich insofern, als sie auf die unterschiedlichsten Wünsche der Eltern (oder der volljährigen Schüler) antworten. Alle diese Schulangebote sind tendenziell überregional, ja bundesweit oder international ausgerichtet und unterscheiden sich in diesem Punkt nicht von Hochschulen.

c) Das Recht, freie Schulen zu besuchen, wird vom Staat garantiert; es darf nicht vom Staat ohne hinreichenden Grund beeinträchtigt werden. Indem der Staat dadurch, dass er die Finanzhilfe für auswärtige Schüler streicht,

**Ungleichbehandlung
von Schulen und
Schülern**

die Schule zwingt, von der Aufnahme solcher Schüler abzusehen, greift er in die Rechte von Schülern und Schulen ein, die Schule zu wählen und den Schüler aufzunehmen. Freilich steht den Ländern die alleinige Kompetenz für das Schulwesen zu (Art. 70 (1) , 7 (1) GG). Insofern liegt es in ihrer Gestaltungsfreiheit, wie sie im Rahmen des Art. 7 (4) GG eine Materie wie die verfassungsrechtliche Leistungspflicht gegenüber Ersatzschulen regeln. Wenn es aber um Ungleichbehandlungen von Landeskindern und anderen Personen in einer Landesregelung geht, ist der Gleichheitssatz zu berücksichtigen. (s. Rdnr. 61). Denn angesichts der länderübergreifenden Angebote der Schulen in freier Trägerschaft haben landesrechtliche Regelungen eine gesamtstaatliche Dimension, die besondere Rücksichtnahme der Länder untereinander verlangt (s. Rdnr. 62). Für die Rechtfertigung einer LKK im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Leistungspflicht bedarf es relevanter Gründe.

Keine Ersparnis

d) Auch hier gilt, was das BVerfG zur LKK im Hochschulbereich feststellt: einen tragfähigen Grund für die LKK gibt es nicht. Die bloße Tatsache, dass die öffentlichen Mittel knapp sind und deshalb auf die Landeskin- der konzentriert werden müssten, kann für die Einschränkung der verfas- sungsrechtlichen Leistungspflicht des Staates nicht reichen. Zudem: Eine Er- sparnis für den Landeshaushalt tritt nicht ein, weil jedenfalls die Vormittags- und Ganztags- schulen die Ausfälle der auswärtigen Schüler durch die Auf- nahme von Landeskindern kompensieren. Sie nehmen sogar den staatlichen Schulen mehr Schüler weg. Betroffen sind Schulen, die auf eine überregiona- le Schülerschaft angewiesen sind, z.B. Internatsschulen oder Spezialschulen. Was deren Schüler den Landeshaushalt kosten, wird im Zweifel aufgewogen durch den Ruf dieser Schulen und dessen Folgen für die Infrastruktur der Region, was dem Land zugutekommt.

**Ausgleich unter
Ländern**

e) Gegen die LKK im Rahmen der Finanzhilfe kommt nach wie vor der vom BVerfG schlicht unterdrückte Gedanke hinzu, dass dem Sitzland – wenn es sich denn schon benachteiligt oder überfordert fühlte – gem. Art. 33 (1) GG aufzuerlegen gewesen wäre, einen Ausgleich mit den Nachbarländern, aus denen die auswärtigen Schüler kommen, zu treffen, statt eine LKK einzuführen. Darauf wiesen bereits der Vorlagebeschluss des VG Bremen und das BVerwG vor BVerfG 2004 hin: „Die Garantie der Gründungs-, Wahl- und Besuchsfrei- heit für Schulen in freier Trägerschaft ist nach Art. 7 (4) GG ohne Vorbehalt gesamtstaatlich garantiert und kann daher durch den Landesgesetzgeber nicht eingeschränkt werden“¹. Ein solcher Ausgleich muss auf der Ebene der Län- der gefunden werden; die aufnehmende Schule kann Verhandlungen über die Finanzhilfe für einzelne Schüler mit anderen Bundesländern nicht führen, weil in keinem Bundesland die Finanzhilfe nach dem Wohnort eines Schü- lers, sondern stets nach dem Ort der Beschulung berechnet wird. Das hat seinen Grund: Nicht der Schüler, die Schule wird durch die Leistungspflicht unterstützt. Die Privatschulgarantie, aus der die verfassungsrechtliche Lei- stungspflicht erwächst, ist Sache des Sitzlandes der Schule. Deshalb ist die LKK verfassungswidrig.



1 BVerwG zit. in BVerfGE 112, 83 ff, A III 3.

Der Zweck heiligt die Mittel: Warum die Rechtsform des Vereins für Schulträger zulässig ist Zu den Entscheidungen des KG Berlin

STEPHAN MAY, RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR STEUERECHT, HAMBURG

Mit einer Reihe von ablehnenden Entscheidungen zur Eintragungsfähigkeit von Vereinen, die sich nach den jeweils eingereichten Satzung als Träger von Kindertagesstätten,¹ Filmvorführungen und Film-Festivals,² Klavierunterricht und Klavierkonzerten³ betätigen wollten, hat das KG Berlin für erhebliche Unruhe nicht nur bei den Schulträgern und ihren Verbänden, sondern u.a. auch bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gesorgt. Dies umso mehr, als zwischenzeitlich die Vereinsregister in Berlin und vereinzelt auch in Brandenburg ohne konkreten Anlass den Trägervereinen von Schulen und Kindertagesstätten Amtslöschungsverfahren androhen.

Rechtlich geht es dabei um die Auslegung und Anwendung des § 21 BGB. Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

„§ 21. Nicht wirtschaftlicher Verein. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22. Wirtschaftlicher Verein. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt ... Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung.“

Kammergericht und ihm folgend die Vereinsregister argumentieren nun, das entgeltliche Angebot der Jugendhilfe, der Schulbildung, des Klavierunterrichts, der Filmvorführungen usw. seien solche wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, und da sie jeweils auch Hauptzwecke der Vereine seien, schlossen sie deren Eintragung in das Vereinsregister mithin aus.

Ein bestechend einfacher Gedankengang, bei dem man sich nur fragt, warum er erst nach weit mehr als 100 Jahren seit Inkrafttreten der Vorschrift in dieser Schlichtheit zur Anwendung kommen soll. Zwar hat die Abgrenzung des wirtschaftlichen Vereins vom Idealverein (genauer: nichtwirtschaftlichem Verein) Literatur und Rechtsprechung immer wieder beschäftigt, weitgehend unbehelligt von den dabei angestellten Überlegungen hat sich aber der Verein als mit großem Abstand wichtigste Rechtsform für die Trägerschaft der steuerbegünstigten („gemeinnützigen“) Zweckbetriebe entwickelt.

Nicht wirtschaftliche Vereine

Rechtsträger der freien Schulen sind, sofern diese sich nicht in unmittelbar kirchlicher Trägerschaft befinden, fast ausschließlich gemeinnützige Vereine. Dazu kommen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, von der Jugendhilfe bis zur Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Pflege usw., Jugendherbergen, Studentenwohnheime, Bildungshäuser, kulturelle Einrichtungen, Theater, Orchester in der Trägerschaft steuerbegünstigter Vereine. Das reicht vom Kindergarten mit wenigen Plätzen bis zu Vereinen mit mehr als 200 Mio. € Jahresumsatz.⁴ Zwar ist bereits seit vielen Jahren eine Tendenz zu beobachten, Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege auf gemeinnützige Tochter-

1 KG Berlin, Beschlüsse vom 18.01.2011 – 25 W 14/10, Juris und vom 21.02.2011 – 25 W 32/10, nicht veröffentlicht. Vergleiche zu letzterem auch die Anmerkungen von KLAUS HESSE, „Die Eintragungsfähigkeit gemeinnütziger Vereine – Ein Fehlentscheid mit Nachwirkung“ in der RuB 4/2011, S. 17.

2 KG Berlin, Beschluss vom 20.01.2011 – 25 W 35/10, Juris.

3 KG Berlin, Beschluss vom 07.03.2012 – 25 W 95/11, Juris.

4 Vgl. z.B. Jahresbericht des SOS-Kinderdorf e.V., München, veröffentlicht auf www.sos-kinderdorf.de/ueber-sos-kinderdorf/transparenz-und-kontrolle.

Weit über 10.000 Vereine betroffen

GmbHs auszugliedern, dennoch dürfte die Zahl solcher „zweckbetriebsdominierten“¹ gemeinnützigen Vereine in Deutschland noch weit über 10.000 liegen².

Auch im Profisport hat der Verein nach wie vor große Bedeutung. Mehr als die Hälfte der Profisportabteilungen der Fußballclubs in der 1. bis 3. Bundesliga befinden sich in der Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen. Wie in dem im Internet veröffentlichten Jahresabschluss des Hamburger Sportvereins nachzulesen, betrug dessen Einnahmen im Wirtschaftsjahr 2012 etwa 85 Mio. €. ³ Von seinen 71.000 Mitgliedern entfallen 65.000 auf die Abteilung „Fördernde Mitglieder/Supporters Club“ der Profi-Fußballmannschaft.

All diese Vereine haben in der Vergangenheit in „ständiger Rechtspflege“ Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in die Vereinsregister bei den Amtsgerichten erlangt. Über diese mehr als einhundertjährige Rechtstradition geht das Kammergericht kommentarlos hinweg. Mehr noch, indem es die Rechtsbeschwerde gegen seine Entscheidungen in keinem Fall zuließ, misst es diesen Entscheidungen ausdrücklich keine grundsätzliche Bedeutung zu.⁴ Den Einwand, andere Vereine, die mehrere Kindertagesstätten unterhielten, seien in das Register eingetragen, begegnet es mit dem knappen Hinweis: „Zum einen ist hier nicht nachprüfbar, ob es sich tatsächlich um einen gleichgelagerten Fall handelt, zum anderen gibt es nicht die sog. Gleichbehandlung im Unrecht. der Senat jedenfalls bescheidet alle ihm zur Entscheidung vorgelegten Verfahren mit gleichgelagerter Situation auch gleich.“⁵

Definition des nicht wirtschaftlichen Vereins

Wann also ist der Zweck eines Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet?

Die Ablehnung der Eintragung in den zitierten Fällen erfolgte nach einer Prüfung der satzungsmäßigen Vereinszwecke durch die Registergerichte. Was als Vereinszweck anzusehen ist, hat der BGH einmal zu § 33 BGB⁶ so entschieden: Im Zweifel sei nur derjenige enge Satzungsbestandteil, in dem der oberste Leitsatz für die Vereinstätigkeit zum Ausdruck gebracht wird, als Vereinszweck im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Es sei eine Erfahrungstatsache, dass Vereinssatzungen häufig nicht zwischen der eigentlichen Zweckbestimmung des Vereins und der näheren Darstellung der Aufgaben und einzuschlagenden Wege unterscheiden würden.⁷

Unterscheidung von Zweck und Aufgaben

Die sorgfältige Unterscheidung zwischen dem Zweck und der Art und Weise der Verwirklichung der Zwecke ist heute Standard fachgerechter Satzungsgestaltung und findet sich so auch in der gesetzlichen Mustersatzung für steuerbegünstigte Körperschaften gemäß Anlage 1 zu § 60 AO:

Der – Die -... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von ... Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, ...).

1 Diese treffende Bezeichnung stammt von WINHELLER: Kindergärten sind Unternehmen! Warum die Rechtsform des „e.V.“ für zweckbetriebsdominierte NPOs nicht taugt und Alternativen (gGmbH, e.G.) gefragt sind, DStR 31/12, S. 1562.

2 Eine Einschätzung, die dem Autor von dem Paritätischen Wohlfahrtsverband bestätigt wurde.

3 <http://www.hsv.de/verein/ueber-uns/jahresabschluesse/>

4 Gemäß § 70 FamFG ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

5 KG-Berlin, Beschlüsse vom 18.01. und vom 21.02.2011, a.a.O., jeweils am Ende.

6 Dort ist geregelt, dass eine Änderung des Vereinszweckes der Zustimmung aller Mitglieder bedarf.

7 BGH, Beschluss vom 11.11.1985 – II ZB 5/85, Juris, Leitsatz und Rdnr. 16.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z.B. Unterhaltung einer Schule, ... Unterhaltung eines Kindergartens, ... Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

Bei einer allein am Wortlaut der Vorschrift orientierten Auslegung wird man dementsprechend auch zwanglos zu dem Ergebnis kommen, dass der Zweck des Trägervereins einer Kindertagesstätte oder einer Schule die Erziehung und Bildung der Kinder ist und die mit der Unterhaltung der Zweckbetriebe einhergehende wirtschaftliche Betätigung nur Mittel zur Verwirklichung der ideellen Zwecke ist.

Etwa so wurde die Vorschrift zunächst auch ausgelegt und angewendet. Dagegen wurde geltend gemacht, dass es nicht auf „subjektive“ Ziele bei der Betätigung des Vereins ankommen könne, maßgeblich müsse vielmehr allein die „objektive“ tatsächliche Betätigung des Vereins sein. Aus diesen gegensätzlichen Positionen entwickelte sich eine bis in die 70er Jahre herrschende gemischt subjektiv-objektive Theorie.¹

Teleologisch-typologische Methode

Heute herrschend ist die von KARSTEN SCHMIDT begründete teleologisch-typologische Methode.² Ausgehend von dem Normzweck der Vorschrift des § 21 BGB, der nicht im Mitgliederschutz, sondern vor allem im Gläubigerschutz gesehen wird,³ bildet SCHMIDT drei Grundtypen wirtschaftlicher Vereine:

- Der Volltypus des unternehmerischen Vereins: „Ihn erkennen wir daran, dass er an einem äußeren Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet. Auf das Erwerbsstreben des Vereins oder seiner Mitglieder kommt es entgegen traditioneller Auffassung nicht an.“⁴
- Vereine mit unternehmerischer Tätigkeit an einem inneren Markt. Dabei soll es unerheblich sein, ob die Leistungen, die der Verein seinen Mitgliedern gegenüber erbringt, durch Mitgliedsbeiträge oder andere Entgelte vergütet werden. Auf die Austauschfunktion, nicht auf die rechtliche Einkleidung der Leistung soll es ankommen.⁵
- Der dritte Typus des wirtschaftlichen Vereins ist der der genossenschaftlichen Kooperation, also insbesondere ein Verein mit ausgelagerten Teilfunktionen der an ihm beteiligten Unternehmen, z.B. eine Taxirufzentrale.

Wie die objektive Theorie setzt Schmidt allein bei der Vereinsbetätigung an und wendet sich gegen die seinerzeit herrschende Lehre, nach der nur ein wirtschaftlicher Hauptzweck eintragungsschädlich war. Dadurch würde das Bild des wirtschaftlichen Vereins hoffnungslos unscharf. Schmidt hält aber trotz einiger Bedenken an der Geltung des sog. Nebenzweckprivilegs fest. Es sei durch die Materialien angelegt, entspreche einer kontinuierlichen Entscheidungspraxis und lasse sich aus dem Gesetz erhärten. Das Nebenzweckprivileg kommt zum Zuge, indem eine als potentiell eintragungsschädliche erkannte Tätigkeit nachträglich auf ihre Unschädlichkeit überprüft wird.⁶

Nach der Lehre von K. SCHMIDT ist also in einem ersten Schritt festzustellen, ob einer der drei Typen einer wirtschaftlichen Betätigung vorliegt. In einem zweiten Schritt ist dann ggf. zu prüfen, ob diese Betätigung aufgrund des Nebenzweckprivilegs einer Eintragung nicht entgegensteht. Viele Be-

1 Ausführlich: MüKo-REUTER, 5. Aufl., §§ 21, 22 Rdnr. 5

2 Grundlegend: K. SCHMIDT, „Der bürgerlich-rechtliche Verein mit wirtschaftlicher Tätigkeit“, AcP 182, S. 1 ff.

3 K. SCHMIDT, a.a.O., S. 13 f. Der Mitgliederschutz lässt sich durch die Satzung gestalten und rechtfertigt daher keinen Rechtsformzwang.

4 K. SCHMIDT, a.a.O., S. 16.

5 K. SCHMIDT, a.a.O., S. 17.

6 K. SCHMIDT, a.a.O., S. 19.

gründungen gerichtlicher Entscheidungen und auch Darstellungen in der Literatur, die sich auf die Lehre von SCHMIDT berufen, halten diese beiden Schritte allerdings nicht konsequent auseinander.

Anwendung auf freie Schulen

Unternehmerische Tätigkeit?

Auf das Nebenzweckprivileg wird noch ausführlich einzugehen sein. Zunächst soll versucht werden, die dargestellte Typologie auf eine Schule in freier Trägerschaft anzuwenden. Dabei wird man zunächst feststellen, dass es zwei typische Konstruktionen der Trägervereine gibt: Solche, die stets von der Elternschaft der in der Schule beschulten Kinder gebildet werden und solche, bei denen dieser Zusammenhang nicht besteht. Je nach Vereinsverfassung geht es also um die Frage einer unternehmerischen Tätigkeit an einem äußeren oder einem inneren Markt. Richtet man das Augenmerk auf die Betätigung des Vereins, die ja zweifellos die Bildung und Erziehung von Kindern durch das Abhalten des Schulunterrichts ist, stellen wir fest, dass man dieser gar nicht ansieht, ob es eine unternehmerische ist. Die Frage ist also in Wirklichkeit nicht eine nach der Betätigung, sondern nach der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlage, auf der sich diese Tätigkeit entfaltet: ob nämlich der Unterricht planmäßig und auf Dauer gegen Entgelt angeboten wird.

Bereits auf diese Frage ist eine eindeutige Antwort nicht möglich, weil es viele Schulen in freier Trägerschaft gibt, die keinerlei Schulgeld erheben. Sei es, weil sie eine kostendeckende staatliche Finanzhilfe erhalten oder weil sie zusätzlich zur staatlichen Finanzhilfe Eigenmittel oder Zuwendungen Dritter (insb. im Bereich der konfessionellen Schulen) verwenden¹. In diesen Fällen liegt eindeutig keine wirtschaftliche Betätigung vor.

Das Kammergericht scheint aber auch das anders zu sehen, indem es ausführt: „Dass die Vergütung der Betreuung nicht (vollständig) durch die Nutzer erfolgt, sondern ggf. durch staatliche Fördermaßnahmen, berührt die Frage der Entgeltlichkeit nicht“.² Eine Begründung für die These, die im Widerspruch zu der Typologie von K. SCHMIDT und der herrschenden Lehre steht, fehlt.

Entgelt und Wirtschaftlichkeit

Zuschüsse, Subventionen oder die staatliche Finanzhilfe an Schulträger stellen kein Entgelt dar. Der Staat ist nicht Marktteilnehmer, dem der Schulträger seine Dienste im Wettbewerb mit anderen Anbietern entgeltlich anbietet. Es werden auch nicht etwa Dienstverträge mit den Schülern oder deren Eltern abgeschlossen, deren Kosten vom Staat übernommen werden.³ Vereine, die ihre Leistungen verschenken, sind – wie auch immer sie diese refinanzieren – nicht unternehmerisch an einem Markt tätig. Auf die Größe eines vorhandenen Geschäftsbetriebes kommt es dabei nicht an. Es handelt sich eben nicht um einen „wirtschaftlichen“ Geschäftsbetrieb.

Umgekehrt ist von einer der beiden ersten Typen wirtschaftlicher Betätigung nach der Lehre von SCHMIDT jedenfalls dann auszugehen, wenn der Verein ein kostendeckendes Schulgeld erhebt. Das kommt im Bereich allgemeinbildender Ersatzschulen zwar nicht vor, wohl aber bei den berufsbildenden Ergänzungsschulen.

Wie steht es nun aber mit der Mehrzahl der allgemeinbildenden Ersatzschulen, die sich überwiegend aus der staatlichen Finanzhilfe und sonstigen Zuschüssen Dritter finanzieren, aber zusätzlich ein Schulgeld erheben, das äußerstenfalls vielleicht 1/3 der Kosten deckt? Zu dieser Frage findet sich in Literatur und Rechtsprechung erstaunlich wenig. Nach REUTER ändert sich

1 In NRW z.B. dürfen die Ersatzschulen in freier Trägerschaft kein Schulgeld erheben.

2 KG Berlin, Beschluss vom 21.02.2011, S. 5.

3 Eine Konstruktion die aber z.B. in der freien Wohlfahrtspflege verbreitet ist, vgl. §§ 75 SGB XII ff.

an der Unentgeltlichkeit nichts, wenn lediglich eine Anerkennungsgebühr verlangt wird, wie umgekehrt aber Entgeltlichkeit nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung verwechselt werden dürfe.¹ Wo der Übergang zwischen diesen beiden Extremen stattfindet, lässt er offen. Auch nach REICHERT erfordert die wirtschaftliche Tätigkeit nicht, dass Gewinne erzielt werden, erforderlich sei aber, dass eine Tätigkeit entfaltet wird, die auf Erzielung von „wirtschaftlichen Vorteilen“ gerichtet ist.² Am eindeutigsten ist die Position von STÖBER/OTTO, nach der mindestens eine Kostendeckung erforderlich ist: „Für den Verein selbst kann ein wirtschaftlicher Vorteil bereits in der Erzielung kostendeckender Preise liegen, die es ermöglichen, die gesamten Kosten des Geschäftsbetriebs aus erzielten Entgelten aufzubringen. Absichtliche Erzielung von weiterem Gewinn ist daher keine Voraussetzung der Einordnung des Verein als wirtschaftlich.“³

Nach einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen OLG ist es unschädlich, wenn sich die Eltern in angemessener Weise an den Betriebskosten eines Kindergartens beteiligen, der im Übrigen finanzielle Förderung nach dem Kindertagesstättengesetz erhält.⁴

Wirtschaftlichkeit nur bei kostendeckenden Entgelten

Dem ist zuzustimmen. Eine Geschäftsbetrieb, der sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter finanziert, ist jedenfalls kein „wirtschaftlicher“ im Sinne der §§ 21, 22 BGB. Das ergibt sich auch aus dem Normzweck des Gläubigerschutzes. Einer solchen Betätigung wohnen nicht die gleichen unternehmerischen Risiken inne wie einer Betätigung am Markt im Wettbewerb mit anderen Unternehmern, die auf Dauer kostendeckende Einnahmen generieren müssen. Ohne das Erfordernis einer zumindest überwiegenden Kostendeckung aus Entgelten würde letztlich auch jeder Geschäftsbetrieb zugleich zu einem „wirtschaftlichen“ Geschäftsbetrieb. Danach sind nach der hier vertretenen Meinung die Trägervereine der allgemeinbildenden Ersatzschulen schon deshalb keine wirtschaftlichen Vereine, weil sie sich nicht überwiegend aus an einem inneren oder äußeren Markt erzielten Entgelten finanzieren.

Das Nebenzweckprivileg

Bei Vereinen, die dauerhaft eine weitgehende Kostendeckung aus Entgelten anstreben, wäre demgegenüber ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu bejahen. Bevor daraus aber auf einen wirtschaftlichen Verein geschlossen werden kann, ist zu prüfen, ob sie sich auf das Nebenzweckprivileg berufen können.

Eine Unterscheidung in Haupt- und Nebenzweck findet sich bereits in den Beratungen des historischen Gesetzgebers des BGB,⁵ später in der Rechtsprechung des Reichsgerichts⁶ und auch des BGH. „Den Vorschriften der §§ 21 und 22 BGB liegt der gesetzgeberische Gedanke zugrunde, aus Gründen der Sicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere des Gläubigerschutzes, Vereine mit wirtschaftlicher Zielsetzung auf die dafür zur Verfügung stehenden handelsrechtlichen Formen zu verweisen und die wirtschaftliche Betätigung von Idealvereinen zu verhindern, soweit es sich nicht lediglich um eine untergeordnete, den idealen Hauptzwecken des Vereins dienende wirtschaftliche Betätigung im Rahmen des sogenannten Nebenzweckprivilegs handelt.“⁷

1 MüKo-REUTER, 5. Aufl., §§ 21, 22 Rdnr. 30.

2 REICHERT, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rdnr. 143.

3 STÖBER/OTTO, Handbuch zu Vereinsrecht, 10. Aufl. 2012, Rdnr. 68.

4 Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss vom 18.09.2012, Juris, Rdnr. 51.

5 BENNO MUGDAN, „Die gesamten Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich“ 1899, Bd. I., S. 604.

6 RG, Beschluss vom 29.06.1931, RGZ 133, 170 (176).

7 BGH, Urteil vom 29.09.1982 – I ZR 88/80, Juris (ADAC-Urteil).

In der Literatur ist das Nebenzweckprivileg allgemein anerkannt, dessen Reichweite aber strittig. K. SCHMIDT formuliert es so: „Niemand, dem Konsequenz in Recht und Rechtswissenschaft etwas gilt, wird dieses Instituts so recht froh“.¹ Es sei „auf Abgrenzungsprobleme geradezu angelegt, ... die Praxis entscheidet nach Dauernregeln und sagt meist nicht einmal genau, was denn womit in welche Art von Relation gesetzt wird.“²

Ein Großteil der Abgrenzungsprobleme, die auch 30 Jahren seit Erscheinen des Aufsatzes von K. SCHMIDT nicht geringer geworden sind, entfallen, wenn man die Frage beantwortet, ob „subjektive“ Zwecke oder nur „objektive“ Betätigungen in eine Relation gebracht werden.

Das Kammergericht geht offensichtlich von letzterem aus: „Der Beteiligte hat nicht aufgezeigt, dass der Aufwand für die Kindertagesstätte geringer ist als der für die sonstige Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.“ Der Betrieb der Kindertagesstätte könnte danach also nur unter das Nebenzweckprivileg fallen, wenn der Verein noch eine andere, umfangreichere und nichtwirtschaftliche Tätigkeit zur Verwirklichung seiner Zwecke entfalten würde. Aus dem Nebenzweckprivileg wird also ein Nebentätigkeitsprivileg.

Wirtschaftliche Betätigung zur Erreichung des ideellen Zwecks

Nach der Gegenansicht zur Ansicht des Kammergerichts ist die Frage nach dem Hauptzweck demgegenüber die, ob die wirtschaftliche Betätigung vor allem erfolgt, um damit Einnahmen zu erzielen, oder ob die Betätigung zur Verwirklichung der ideellen Zwecke erbracht wird und die damit einhergehende wirtschaftliche Betätigung sich auf das dazu Erforderliche beschränkt und damit Mittel zur Erreichung des ideellen Hauptzwecks bleibt.

Seltsamerweise wird diese grundsätzliche Unterscheidung in Literatur und Rechtsprechung kaum benannt und wohl oft auch nicht erkannt. Ein Großteil der Widersprüchlichkeiten kann auf diese Unklarheit zurückgeführt werden.

Folgt man der Ansicht des Kammergerichts, wären in der Tat sämtliche „zweckbetriebsdominierten Vereine“ der Wohlfahrtspflege, der Bildung, der Kultur usw. wirtschaftliche Vereine und hätten nicht in die Vereinsregister eingetragen werden dürfen. Abgrenzungsfragen würden sich dann darauf reduzieren, ob z.B. der Amateursport oder der Profisport Hauptzweck des Hamburger Sportvereins (HSV) ist. Diese Ansicht hat sicher die größere Widerspruchsfreiheit und eindeutige Anwendbarkeit für sich.

Untersucht man Literatur und Rechtsprechung zu diesem Punkt, zeigen die Begründungen und Beispiele aber eine deutlich andere Tendenz. Fragen nach dem „Warum“ der Betätigung, also deren „Endzweck“ werden in aller Regel einbezogen. So z.B. bei STÖBER/OTTO mit dem zutreffenden Hinweis, dass insoweit eine „Rückkehr zur subjektiven Methode durch die Hintertür“ erfolgt.³

Typisch sind Formulierungen wie die des OLG Frankfurt das zunächst feststellt, dass auf eine qualitative Zweck-Mittel-Relation abzustellen sei und ausführt: „Gibt das ideelle Tätigkeitsfeld dem Verein das Gepräge und bestimmt sein Erscheinungsbild, rechtfertigt es die wirtschaftliche Tätigkeit, wenn diese dem ideellen Hauptzweck nützlich ist oder ihm funktional dienlich ist.“⁴

1 K. SCHMIDT, a.a.O., S. 19.

2 K. SCHMIDT, a.a.O., S. 26.

3 STÖBER/OTTO, Rdnr. 69.

4 OLG Frankfurt/M., Beschluss vom. 28.10.2010 – 20 W 254/10, openJur 2012, 33674.

Noch eindeutiger das Bundesverwaltungsgericht: „Ein Idealverein wird jedoch dann nicht zum wirtschaftlichen Verein, wenn er zwar zur Erreichung seiner idealen Ziele unternehmerische Tätigkeiten entfaltet, diese aber dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck des Vereins zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind.“¹

Die steuerliche Anerkennung als gemeinnütziger Zweckbetrieb wird folgerichtig überwiegend als ein Indiz für einen Nebenzweck angesehen.²

Gemeinnützigkeit der wirtschaftlichen Betätigung

Gemäß § 65 AO ist ein Zweckbetrieb gegeben, „wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen.“ Die Steuerbegünstigung wird nur erteilt, wenn der Verein ausschließlich, unmittelbar und „selbstlos“ seine Tätigkeit entfaltet und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Was liegt da näher, als eine dies bestätigende finanzamtliche Feststellung zur Beantwortung der Frage, ob ein wirtschaftlicher Hauptzweck verfolgt wird, heranzuziehen? Dafür streitet auch die bei der Auslegung juristischer Normen anzustrebende Einheitlichkeit der Rechtsordnung.

Eindeutig war insoweit auch die Rechtsprechung des 1. Zivilsenats des KG Berlin, der früher für die Vereinsregistersachen zuständig war. Noch im Jahr 2004 hatte er entschieden: „Ist nach der Satzung eine wirtschaftliche Betätigung des zur Eintragung beim Vereinsregister angemeldeten Vereins nicht auszuschließen, verfolgt der Verein aber nach seiner Satzung ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist dies vom Finanzamt bestätigt worden, spricht dies dafür, dass die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nur Nebenzweck ist und damit der Eintragung nicht entgegen steht.“³ Ähnlich das OLG-Hamm: „Aus der eingereichten Stellungnahme des Finanzamts ... ergibt sich, dass dort bislang keine Bedenken gegen den Fortbestand der steuerrechtlichen Anerkennung dieser Vereine als gemeinnützig bestehen. Dies reicht für die Annahme aus, dass hier nach der Satzung kein wirtschaftlicher Hauptzweck verfolgt wird.“⁴ Auch das Schleswig-Holsteinische OLG stellt ausdrücklich auf die Gemeinnützigkeit des Vereins ab.⁵

Und so haben es wohl auch bis vor kurzem sämtliche Amtsgerichte in Deutschland gesehen, denn es dürfte kaum ein Vereinsregister geben, an dem nicht zweckbetriebsdominierte gemeinnützige Vereine in großer Zahl eingetragen wurden. Außerhalb der Gemeinnützigkeit spielen Vereine mit wirtschaftlicher Tätigkeit allerdings kaum eine Rolle. Die Vorschriften der §§ 21, 22 BGB und deren bisherige Anwendung haben offensichtlich bewirkt, dass der Verein keine Rechtsform zum Betrieb eines Gewerbes, Dienstleistungs- oder Handelsunternehmens geworden ist. Der Verein mit gemeinnützigem Zweckbetrieb hat sich aber zu einem Spezialtypus des Vereins mit wirtschaftlicher Betätigung entwickelt. Die Frage nach seiner Zulässigkeit kann heute nicht mehr unabhängig von seiner mehr als 100-jährigen und mehr als 10.000-fachen Existenz beantwortet werden. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtstradition dieser lebendig gewachsenen Institutionen des sozialen Lebens bedarf es einer Folgendiskussion bei einer Änderung gegenüber der bisherigen Praxis der Rechtspflege.

Der Gläubigerschutz

Nach ganz allgemeiner Meinung ist (alleiniger) Zweck der Vorschrift der Gläubigerschutz. § 21 BGB soll verhindern, dass die materiell dem Kapitalgesellschafts- oder Genossenschaftsrecht zugeordneten Vereine sich den dort

1 BVerwG, Urteil vom 06.11.1997 – 1 C 18.95, Juris.

2 OLG Frankfurt/M., a.a.O.; STÖBER/OTTO, Rdnr. 76; REUTER, NZG 2008, 881.

3 KG Berlin, Beschluss vom 26.10.2004 – 1 W 295/04, Leitsatz, Juris.

4 OLG Hamm, Beschluss vom 06.09.2007 – 15 W 129/07, Juris, Rdnr. 21.

5 Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss vom 18.09.2012, Juris, Rdnr. 57 f.

vorgesehenen Anforderungen (Mindestkapitalausstattung, Kapitalerhaltung, Prüfung- und Bilanzierung) durch „Flucht in das Vereinsrecht“ entziehen.¹

Besserer Gläubigerschutz der GmbH?

Es ist nicht bekannt und wurde auch bislang von keiner Seite behauptet, dass die massenweise Eintragung zweckbetriebsdominierter Vereine in besonderem Maße zu einer Gefährdung von deren Gläubigern geführt hätte, die Zahl der Insolvenzen solcher Vereine besonders hoch sei oder dergleichen. Betrachtet man die stets genannten gläubigerschützenden Vorschriften genauer, darf auch bezweifelt werden, dass von diesen ein besonders großer Effekt ausgehen würde. Das Thema Mindestkapitalausstattung hat sich mit der Einführung der Unternehmergesellschaft („1-Euro-GmbH“) und der Zulassung der englischen Limited als Rechtsträger in Deutschland weitgehend erledigt. Seine Bedeutung wird zudem maßlos überschätzt, da das Stammkapital der GmbH bereits am Tag nach ihrer Eintragung in das Handelsregister restlos verbraucht werden darf. Bei den Bilanzierungs-, Publizitäts- und Prüfungspflichten gibt es nicht von der Hand zu weisende Unterschiede, deren Bedeutung für die Praxis zu untersuchen wäre. Die meisten größeren Träger von Zweckbetrieben wenden die Vorschriften längst freiwillig entsprechend an. Auch hier gilt: Die gläubigerschützende Wirkung der Publizitätspflicht, zumal bei den „kleinen“ Gesellschaften, dürfte eher abstrakter Natur sein.

Schließlich wird noch die unbeschränkbare Vertretungsmacht der organchaftlichen und bevollmächtigten Vertreter der Kapitalgesellschaften angeführt. Demgegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vereinsvorstandes im Außenverhältnis möglich, muss dann aber auch in das Vereinsregister eingetragen werden. Welche erheblichen Risiken für die Gläubiger daraus erwachsen, ist nicht recht ersichtlich. Genauso wenig, wie den Gläubigern ein Nachteil daraus entstehen könnte, dass es Handlungsvollmacht und Prokura beim Verein nicht gibt.

Spätestens mit der Einführung der Unternehmergesellschaft dürfte jeder Anlass für eine Flucht in die Vereinsrechtsform entfallen sein. Für die Gründung und den Betrieb von Schulen, kulturellen und sozialen Einrichtungen durch eine größere Personengruppe ohne Erwerbsstreben und aus bürgerschaftlichem Engagement heraus ist der Verein als Rechtsform nahezu alternativlos. Mit einer Flucht in diese Rechtsform zur Umgehung gläubigerschützender Vorschriften hatte das auch niemals etwas zu tun.

Bei dem Typus des zweckbetriebsdominierten Vereins kommen auch andere stabilisierende und damit gläubigerschützende Strukturen zum Tragen: Kennzeichnend für die Arbeit dieser Vereine ist auch das hohe Maß an ehrenamtlichen Engagement sowohl im Rahmen der zweckverwirklichenden Tätigkeiten unmittelbar wie auch im Rahmen der Gremienarbeit, z.B. der ehrenamtlichen Vorstände. Allein in den Einrichtungen und Diensten der Wohlfahrtsverbände sind rund 1,4 Mio. Menschen hauptamtlich beschäftigt; schätzungsweise 2,5 bis 3 Mio. leisten ehrenamtlich engagierte Hilfe.² Tatsächlich dürfte die von hohem Engagement getragene Arbeit gemeinnütziger Vereine sehr viel krisenfester sein, als eine typische gewerbliche GmbH. Gerade in einer Krise vermögen die Vereine oft tatkräftige und finanzielle Unterstützungsleistungen ihrer Mitglieder zu mobilisieren.

Alternativen zum Verein?

Das wird besonders deutlich, wenn man die Alternative für die bestehenden Vereine betrachtet. Die Vereine sollen sich in Kapitalgesellschaften umwandeln oder ihre Geschäftsbetriebe in Tochtergesellschaften ausgliedern.

¹ K. SCHMIDT, a.a.O., S.12.

² <http://www.caritas.de/fuerprofis/arbeitenbeidercaritas/arbeitegebercaritas/caritasalsarbeitsgeber.aspx>

GmbH-Tochtergesellschaften?

Eine Umwandlung der Vereine in gemeinnützige Genossenschaften ist gemeinnützigkeitsrechtlich nicht zulässig. Eine Umwandlung in eine GmbH kommt nur bei Vereinen mit sehr wenigen Mitgliedern in Betracht. Die Ausgliederung von Tochtergesellschaften ist vor allem im Bereich der freien Wohlfahrtspflege in den vergangenen Jahren durchaus in Mode gekommen, wenn auch aus ganz anderen Gründen. Regelmäßig werden nämlich diese Tochtergesellschaften nur mit dem Mindestkapital ausgestattet. Das Vereinsvermögen, insbesondere solches in Immobilien, verbleibt bei den gemeinnützigen Vereinen. Immobilien werden an die Tochtergesellschaften vermietet. In der Krise kann eine solche Tochtergesellschaft einfach beendet werden oder Insolvenz anmelden, ohne dass dadurch das Vereinsvermögen angegriffen würde. Oft werden gleich mehrere Tochtergesellschaften für verschiedene Betriebe gegründet. Die Hemmschwelle, eine solche Tochter-GmbH zu beenden, ist, da der Verein ja fortbestehen kann, deutlich herabgesetzt. Im Ergebnis verschlechtert sich die Stellung der Gläubiger also drastisch, wenn die Zweckbetriebe gemeinnütziger Vereine in faktisch vermögenslose Tochtergesellschaften ausgegründet werden.

Aus diesem Grund befürwortet auch K. SCHMIDT die Anwendung des Nebenzweckprivilegs sogar für den Hamburger Sportverein(HSV): Unter Berufung auf den Gläubigerschutz sei es nicht einsichtig, „dem Gläubiger statt eines fetten Vereins eine magere Tochtergesellschaft als Schuldnerin vorzusetzen“¹.

Durch die Ausgründung gemeinnütziger Zweckbetriebe in Tochtergesellschaften verliert auch die Mitgliedschaft den unmittelbaren Bezug zu den Betrieben. Ein Verein, der nur noch die Rolle einer Holding hat und dessen Tochter-GmbHs von dort angestellten Geschäftsführung geführt werden, kann über diese Ressource engagierter Mitglieder meist in wesentlich geringerem Maße verfügen.

Folgen des Vereinsverbots

Alle Erfahrungen zeigen, dass Rechtsformen auf die Organisationen zurückwirken. Das soziale Leben z.B. in einem Schulverein, der von den Eltern gebildet wird, würde durch eine solche Umstrukturierung empfindlich gestört. Die Rechtsprechung des KG Berlin führt zu einer Zerschlagung der lebendig gewachsenen Institutionen gemeinnütziger Vereine als Rechtsträger von Zweckbetrieben und zu einer drastischen Schlechterstellung der Gläubiger dieser Geschäftsbetriebe. Zudem verursacht sie einmalige und laufende zusätzliche Bürokratiekosten in erheblichem Ausmaß. Der Rechtsformzwang braucht auch unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Berufsfreiheit einer Begründung, die im Gläubigerschutz aber nicht gefunden werden kann.

Ergebnis:

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wegen des Angebotes entgeltlicher Leistungen auf einem äußeren oder inneren Markt ist nur gegeben, wenn die Entgelte die Kosten zumindest überwiegend decken (mehr als 50%). Eigenmittel, Subventionen und die staatliche Finanzhilfe sind keine Entgelte in diesem Sinne.

Im Rahmen des Nebenzweckprivilegs ist eine wirtschaftliche Betätigung zulässig, wenn sie nur Mittel zur Verwirklichung des Ideellen Hauptzwecks ist. Davon ist i.d.R. auszugehen, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als steuerbegünstigter Zweckbetrieb von der Finanzverwaltung anerkannt ist.



¹ K. SCHMIDT, a.a.O. S. 29; zustimmend: PALANDT-ELLENBERGER, § 21 Rdnr. 7; PWW/SCHÖPFLIN, BGB, 4. Aufl. 2009, § 21 Rdnr. 11.

Beitrag Steuerrechtliche Behandlung von Schulgeld und Elternbeiträgen

KLAUS HESSE, RECHTSANWALT & MEDIATOR, MANNHEIM

Anlässlich der aktuellen Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom 15.11.2013¹ und seinen Ausführungen zur Verwirklichung des prozeduralen Grundrechtsschutzes im Bereich der staatlichen Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft, der auch umfasst, dass der Gesetzgeber, wenn er im Rahmen der Festsetzung des Förderanspruchs das Vorhandensein von Schulgeld und Eigenmitteln des Schulträgers vermutet, diese in einem realitätsgerechten Verfahren ermittelt, gerät auch die steuerrechtliche Betrachtung von Schulgeld und Vereinsbeiträgen, die der Schaffung von Eigenmitteln des Trägers dienen, wieder in den Fokus. Insbesondere bei Schulen in Vereinsträgerschaft, deren Mitglieder weit überwiegend die Eltern der an der Schule beschulten Schüler sind, kommt es zu einer wirtschaftlichen Vermischung unterschiedlicher Leistungen der Eltern.

Verfassungsrechtliche Betrachtung

Für die Einhaltung des Sonderungsverbots gemäß Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG ist aus Sicht der Kultusverwaltungen vorwiegend auf das durchschnittlich erhobene Schulgeld (Gegenleistung für die Beschulung²) abzustellen.³ Daneben ist es aber auch noch zulässig, zur Schließung der Deckungslücke zwischen der staatlichen Finanzhilfe und den realen Betriebskosten einer Schule in freier Trägerschaft Beiträge zur Verwirklichung des Vereinszwecks⁴ zu erheben; dies gilt erst recht in denjenigen Bundesländern, in denen gesetzlich die Erhebung eines Schulgeldes – verfassungsrechtlich grundsätzlich bedenklich⁵ – verboten ist und daher zur Deckung der Finanzierungslücke nur Finanzmittel des Schulträgers überhaupt zur Verfügung stehen können.

Steuerrechtliche Betrachtung

Steuerrechtlich werden Schulgelder (mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung) als Sonderausgaben behandelt, die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG zu 30 %, höchstens aber mit 5.000 € pro Kind vom zu versteuernden Einkommen in Abzug gebracht werden können. Die steuerrechtliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen von Eltern von an einer Ersatzschule in freier Trägerschaft beschulten Kindern ist demgegenüber differenziert zu betrachten.

Dienen die Beiträge dazu, laufende Kosten des Schulbetriebs ganz allgemein zu decken, so werden sie steuerrechtlich nicht als Sonderausgaben im Sinne von Mitgliedsbeiträgen und Spenden gemäß § 10b EStG behandelt, sondern als Schulgeld. Lediglich Zuwendungen die über den regelmäßigen Elternbeitrag hinausgehen (z.B. Übernahme von Patenschaften, Einzelspenden für besondere Veranstaltungen oder Anschaffungen außerhalb des normalen Betriebs der Schule) können als Sonderausgaben gemäß § 10b EStG ohne die Einschränkungen von § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG geltend gemacht werden. In Ausnahmefällen können die Kosten des Schulbesuchs aber auch als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn der Schulbesuch medizinisch indiziert ist und der Heilung oder Linderung einer Krankheit des Kindes dient.⁶ Da die außergewöhnlichen Belastungen im Gegensatz zum Schulgeld grundsätzlich vollumfänglich geltend gemacht werden können, kann diese Unterscheidung praktisch relevant sein.

1 Siehe die Besprechung in diesem Heft.

2 Vgl. VGH Baden-Württemberg vom 14.07.2010.

3 Vgl. KELLER/HESSE/KRAMPEIN, in: Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft, Nomos Verlagsgesellschaft, 1. Auflage, 2014, S. 78 Rdnr. 34.

4 Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

5 Vgl. KELLER/HESSE/KRAMPEIN, a.a.O., S. 77 Rdnr. 30.

6 Schreiben des BMF vom 04.01.1991.

Gemeinnützigkeit

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Betrachtung von Schulgeld ist auch die Beachtung der allgemeinen Zugänglichkeit als Voraussetzung der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Abs. 1 Abgabenordnung zu berücksichtigen. Eine Körperschaft dient der Allgemeinheit, wenn sie nicht nur für eine eng umgrenzte Gruppe zugänglich ist. Hierbei können auch Zugangshürden in Form von pflichtigen Mitgliedsbeiträgen eine Rolle spielen. Zu berücksichtigen ist für Schulen in freier Trägerschaft dabei aber zweierlei:

Zum einen stellt sich schon die Frage, ob die Finanzbehörden gegenüber Ersatzschulen in freier Trägerschaft bei der Frage der allgemeinen Zugänglichkeit überhaupt eine eigene Sachentscheidungskompetenz haben. Vor Erteilung der Schulbetriebsgenehmigung überprüft nämlich die zuständige Schulbehörde, ob die Schule das Sonderungsverbot beachtet. Die Schulbehörde ist aber gegenüber der Finanzbehörde im Bereich des Schulwesens die sachlich nähere und daher kompetentere Behörde für die Ermittlung eines angemessenen und daher zulässigen Beitrags der Eltern; daher hat bei Vorliegen der Schulbetriebsgenehmigung das zuständige Finanzamt von der allgemeinen Zugänglichkeit auszugehen.¹

Zum anderen müsste unter Berücksichtigung der grammatikalischen Auslegung die Finanzbehörde den Umstand berücksichtigen, dass der Gesetzgeber steuerlich anerkennenswerte Schulgelder bis zur Höhe von ungefähr 16.000 €² pro Jahr und Kind sieht. Er geht daher steuerrechtlich davon aus, dass Schulgelder nicht bloß im Ausnahmefall von 1.000 € pro Monat noch sozialadäquat sind.³ Dies führt letztlich dazu, dass aus steuerrechtlicher Sicht einer Schule nicht die Gemeinnützigkeit unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Allgemeinzugänglichkeit versagt werden kann, wenn sie nach Auffassung der zuständigen Schulbehörde das Sonderungsverbot beachtet.



Büchertisch Handbuch Freie Schulen

PROF. DR. ARNOLD KÖPCKE-DUTTNER, RECHTSANWALT UND DIPLOM-PÄDAGOG, OCHSENFURT

JOHANNA KELLER/INGO KRAMPEN (Hrsg.): Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft. Handbuch für Praxis und Wissenschaft – mit einem Geleitwort von Prof. Dr. JOHANN PETER VOGEL, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014, ISBN 978-3-8487-0668-6, 253 Seiten

In der Zeit der Lektüre des hier anzudeutenden Buchs ist mir, den „Ausbruch“ der Ersten Weltkriegs vor hundert Jahren erinnernd, die Zeitschrift „Junge Menschen“ (herausgegeben von dem „WALTER-HAMMER-Kreis“) in die Hände gefallen. Es zeigt sich, dass in der zweiten Phase der Jugendbewegung nach diesem Krieg intensiv bedacht wurden eine neue Erziehung und eine neue Schule. In einer im Jahr 1925 erschienenen Abhandlung WILHELM PAULSENS wird die Autonomie des Schul- und Bildungswesens gefordert. Schul- und Bildungsveranstaltungen seien Stätten der „geistigen Verjüngung“. Sie sollten nach ihrem Wesen und ihrer Aufgabe autonom sein, befreit von jeder Art bürokratischer, beruflicher und parteiischer Bevormundung. Der Staat sei nicht „Machthaber ihrer inneren Verfassung“, sondern dienendes Organ und belebendes Prinzip in dem Gesamtaufbau des Schul- und Bildungswesens, was auch FRITZ KARSEN und viele Andere damals schon gefordert haben: Eine „Schule der werdenden Gesellschaft“. Bereits diese Spur der Erinnerung zeigt,

1 Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 52 EStG.

2 5.000 € geteilt durch 0,3.

3 Bildet man hiervon einen Durchschnitt, so käme man auf monatlich 500 €, was noch oberhalb dessen liegt, was von den Schulbehörden als ein sozial nicht die Sonderung förderndes durchschnittliches Schulgeld angesehen wird.

was vor bald einem Jahrhundert schon diskutiert und angeregt worden ist. So wird, unterbrochen von der Herrschaft des Nationalsozialismus, nach unterschiedlichen Möglichkeiten des Aufbaus eines vielfältigen Bildungs- und Schulwesens gesucht. Dazu gehört auch die Veröffentlichung dieses Buchs, eines wichtigen Rat- und Tatgebers bei der – in der Sprache der Schulverwaltungen – Errichtung und dem Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft.

In seinem Geleitwort verhehlt JOHANN PETER VOGEL nicht, dass Menschen, die eine Schule in freier Trägerschaft gründen wollen, sich verheddern können in den Netzen gesetzlicher Bestimmungen. Die Lektüre der Kommentare zu Art. 7 des Grundgesetzes und der länderspezifischen Schulgesetze, zudem der oft konträren Auslegungen führe nicht selten zu einer Entmutigung von Gründungsinitiativen (S. 5). Dieser Gefahr tritt dieses neue „Handbuch für Praxis und Wissenschaft“ entgegen, in dem die zu stärkende Vielfalt der Schulen in freier Trägerschaft und der weiter auszuschöpfende „Gestaltungsfreiraum“ der Freien Schulen den in verschiedenen Öffentlichkeiten zu verdeutlichenden Hintergrund bilden.

Das Buch „Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft“ will also ermutigen, ein Grundrecht – die Gründung und den „Betrieb“ (ein missverständliches Wort der staatlichen Bürokratie) einer Schule in freier Trägerschaft – zu unterscheiden von elitären und auf monetären Gewinn erpichten Trägern von Privatschulen – ernst zu nehmen und ins Werk zu setzen. Diesem Anspruch, eine „kompakte Übersicht“ (S. 7) zu bieten über die in einem freien Schulwesen tangierten Rechtsgebiete, wird diese wichtige Handreichung in einem großen Maß gerecht. Ohne den Herausgebern und ihren Mitarbeitern, bundesweit bekannten mit Schulrecht befassten Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, Unrecht zuzufügen, würde ich sagen, dass es in diesem Buch – unterschieden von dem Untertitel – nicht um theoretische rechtswissenschaftliche Ableitungen und Begründungen geht, sondern um eine Hilfestellung bei der Gründung und der Gestaltung von unterschiedlichen Schulen in freier Trägerschaft.

So betonen die Herausgeber in ihrem Vorwort, dass Schulen in freier Trägerschaft eigenverantwortlich mitwirken an der Erfüllung des „öffentlichen Bildungsauftrags“ und dass das Handbuch für alle gedacht ist, die an Schulen in freier Trägerschaft Verantwortung tragen, Vorstände, Schulleitungen, GeschäftsführerInnen, Lehrkräfte und Eltern einbezogen, freilich auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Allein von der rechtlichen Terminologie her werden zwar eher vorwiegend dem Schulrecht aller Bundesländer Zugeneigte die Lektüre in Angriff nehmen; aber eine sorgfältige Lektüre und ein ausdauerndes Nachschlagen helfen sicher auch der pädagogischen Seite weiter. Es handelt sich um eine übersichtliche und umfassende Handreichung für Alle, die zu tun haben mit Schulen in freier Trägerschaft.

Im 1. Kapitel umspannt KRAMPEN den „Rechtsrahmen“ für Schulen in freier Trägerschaft. Sein Grundgedanke geht dahin, dass die Menschen selbst Verantwortung übernehmen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, einander vertrauend. Die Schule in freier Trägerschaft sei prädestiniert für die Entwicklung des „Rechts der Zivilgesellschaft“ (S. 23), die von ihm und seiner Mitherausgeberin später „Bürgergesellschaft der Zukunft“ (S. 202), „globale Zivilgesellschaft“ (S. 124) genannt wird. Was näher damit gemeint ist, deutet sich in der Aussage an, dass Schulen in freier Trägerschaft längst eine tragende Säule des gesamten Bildungssystems seien und zu dem öffentlichen Schulwesen gehörten (S. 24).

Das Buch wendet sich vorrangig Problemen der allgemeinbildenden Schulen zu. Bei den Rechtsgrundlagen (2. Kapitel) werden nicht allein das Grundgesetz, die Länderverfassungen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgeführt, sondern auch die Europäische Menschenrechts-

Konvention, die Kinderrechts-Konvention und die Behindertenrechts-Konvention der Vereinten Nationen. Das 3. Kapitel (S. 49 ff.) fasst die Herausforderungen einer differenzierten Inklusion zusammen, wobei die „Umsetzung“ in den Bundesländern nicht übergangen wird. Die insgesamt dreiundzwanzig Kapitel nehmen die wichtigsten Rechtsfragen der Schulen in freier Trägerschaft auf, auf hohem fachlichen Niveau bearbeitet von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten: Schulstatus und Schularten in freier Trägerschaft; Ganztagsbetreuung in Schule und Hort (nur „Betreuung“?); Voraussetzungen der Genehmigung von „Ersatzschulen“. Bei den Unterrichtsgenehmigungen (S. 81 ff.) wird stets auf länderspezifische Bestimmungen eingegangen – und nicht nur dort. So klärt das ausführliche 9. Kapitel (S. 97 ff.) Fragen der verfassungsrechtlich gebotenen Finanzhilfe. Über die „Rechtsformen für Schulträger“, seine rechtliche Ausgestaltung und Haftung hinaus werden steuerrechtliche Grundlagen der Gemeinnützigkeit erörtert. Das „Schulvertragsrecht“ (S. 147 ff.), für Lehrerinnen und Lehrer wichtige Probleme der Aufsichtspflicht (S. 153 ff.) folgen. Es folgen das ausführliche 18. Kapitel „Arbeitsrecht“ (S. 166 ff.), die Darstellung der Mitwirkung von Schülern, Lehrern, Eltern und das Datenschutzrecht. Schließlich werden in dem 21. Kapitel Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen staatliches Handeln und gegen das Handeln von Ersatzschulen gezeigt (S. 200 ff.). Dass Konflikte offen ins Auge gesehen werden sollte, fordert das „Streitkultur“ überschriebene 22. Kapitel; dieses Plädoyer erstaunt nicht, sind doch mehrere der Mitverfasser zugleich Mediatoren.

Das 23. Kapitel (S. 206 ff.) gibt einen Überblick über die freien Schulen und ihre Verbände, wobei in einer zweiten Auflage z.B. humanistische Schulen angefügt werden sollten. Hilfreich sind verschiedene Anlagen (Unterschiede der Träger, Mustersatzungen, Schulverträge, Arbeitsverträge), die das Buch abschließen.

Zur Erreichung des Ziels, die „die staatliche Schulplanung störende Vielfalt im Ersatzschulwesen“ (S. 207) weiter aufzubauen, Schulen in freier Trägerschaft als „pädagogische Bereicherung“ des Bildungswesens zu akzeptieren und zu unterstützen, eine „konstruktive Koexistenz mit dem staatlichen Bildungsangebot“ als wichtige Aufgabe zu entdecken, leistet dieses Buch gewiss einen unübersehbaren Beitrag.

Am Schluss dieser Rezension sollen einige Anregungen stehen: Wird die Freiheit zum Abschluss eines Schulvertrags (S. 147) begrenzt, wenn die Schule in freier Trägerschaft quasi eine Monopolstellung innehat? Gilt die Behindertenrechts-Konvention auch für Schulen in freier Trägerschaft? In welcher Beziehung stehen Privatautonomie und die menschenrechtliche Herausforderung der (in ihrem ethischen Horizont tiefer zu gründenden) Inklusion (S. 49) zueinander? Ist bei der Finanzhilfe ein Weg über eine institutionelle Garantie hinaus zu einer „individuellen Bestandsgarantie“ (S. 99) zu finden? Sollten Schulträger die Gründung eines Betriebsrats unterstützen (S. 166)? Zu kritisieren ist, dass wichtige Hauptwerke über Schulen in freier Trägerschaft und Protagonisten der Gründungs- und Gestaltungsfreiheit (wie HANS HECKEL, FRIEDRICH MÜLLER, BERND JEAND’HEUR, JOHANN PETER VOGEL), auf deren Schultern auch die Herausgeber und VerfasserInnen ruhen, in dem zu schmalen Literaturverzeichnis nicht bzw. nicht hinreichend angeführt und insgesamt in diesem neuen Handbuch nicht ausführlich genug zitiert werden. In einer weiteren Auflage sollte dieses Desiderat bedacht werden.

Nach der Niederschrift dieser Rezension habe ich in dem kleinen Ochsenfurter Kino mit dem Namen „Casablanca“ mir den anrührenden und begeisternden Film „Auf dem Weg zur Schule“ (Regie: PASCAL PLISSON) angeschaut, in dem Carlos und seine Schwester sich für ihren unwegsamen Schul-

weg in Patagonien ein Pferd teilen und seine Brüder den indischen Jungen Samuel vier Kilometer in seinem klapprigen und verrosteten Rollstuhl durch matschige Felder und schmutzige Flüsse zur Schule schieben. Die teilende Gerechtigkeit, die Hilfsbereitschaft und die Freude der Kinder reichen jenen Mut und Hoffnungssinn, die auch in der Gründung freier Schulen aufblitzen.



In eigener Sache **Dank an Aribert H. Wandersleben**

Als das Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht 1996 gegründet wurde, trat er in den Vorstand ein; jetzt nahm er, 85-jährig, Abschied von diesem Amt – ARIBERT H. WANDERSLEBEN, eine Persönlichkeit, die ein Leben lang sich für Bildungsangelegenheiten, insbesondere für die Anliegen freier Schulen und ihrer Eltern engagiert hat. Schon während seiner Tätigkeit als stellvertretender Abteilungsleiter im niedersächsischen Finanzministerium übernahm er ehrenamtlich Ämter im Stadtelternrat Hannover, im Niedersächsischen Landeselternrat und im Bundeselternrat, war im Vorstand des Landeselternrats der niedersächsischen Waldorfschulen und der Waldorfschule Hannover, half im Bund der Waldorfschulen bei den Finanzen und wirkte in seinen Ämtern mit in der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen in Niedersachsen. Alle diese Ämter betreute er mit hoher Kompetenz nicht nur auf seinem eigenen Gebiet, den Finanzen, sondern darüber hinaus zunehmend auch auf dem Gebiet der Elternrechte und der Vielfalt freier Schulen. Verankert in der Anthroposophie war er gleichwohl nicht festgelegt, sondern offen für die Probleme sowohl aller freien Schulen als auch des Schulwesens insgesamt. Im Vorstand des Instituts brachte er alle diese Kenntnisse ein und trug so, im Hintergrund, bei zur Etablierung des Instituts in der Bildungslandschaft. Im Hintergrund, denn er beriet, half und unterstützte in seinen Ämtern selbstverständlich, geräuschlos und überaus bescheiden. Deshalb sei es hier einmal laut gesagt: Er hatte wesentlichen Anteil daran, dass das Institut trotz mancher Querschläge Bestand hatte und heute ein Institut einer Hochschule ist. Deshalb sei ihm hier der Dank aller derer ausgesprochen, mit denen er und für die er segensreich tätig war. Wir wünschen ihm noch viele erfüllte Jahre.

Für Vorstand und Kuratorium
INGO KRAMPEN

Für die R&B des IfBB
JOHANN PETER VOGEL



ANKÜNDIGUNG

3. Deutscher Schulrechtstag, 27. Juni 2014, Berlin

Weitere Informationen: www.deutscher-schulrechtstag.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V.
Osterstraße 1 • D-30159 Hannover
Tel.: 0511 – 260 918 -21 • Fax: 0511 – 260 918 -20
e-mail: info@Institut-IfBB.de
www.Institut-IfBB.de

Redaktionsleitung:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter VOGEL
e-mail: Redaktion@Institut-IfBB.de

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN 1614-8134

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreis: 20,- € jährlich einschl. Versandkosten

Einzelpreis: 8,- € pro Heft zuzügl. Versandkosten

Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:
e-mail: Abo@Institut-IfBB.de

Druck:
Umweltdruckhaus GmbH
Klusriede 23 • D-30851 Langenhagen
www.Umweltdruckhaus.de

R & B ist auch im Internet abrufbar unter: www.Recht-Bildung.de